

(12) **Recherchenbericht**  
(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer:	A 224/2018	(51) Int. Cl.:	<b>B07B 1/12</b>	(2006.01)
(22) Anmeldetag:	27.07.2018		<b>E02B 5/08</b>	(2006.01)
(88) Recherchenbericht veröffentlicht am:	15.03.2020		<b>E02B 3/04</b>	(2006.01)

(30) **Priorität:**  
27.07.2017 CH 973/17 beansprucht.

(56) **Entgegenhaltungen:**  
DE 3715020 A1  
DE 102010037223 A1  
US 2004099583 A1  
US 2008101867 A1  
EP 0002237 A1  
WO 2011000016 A1

(71) **Patentanmelder:**  
Höhener Marcel  
9043 Trogen (CH)

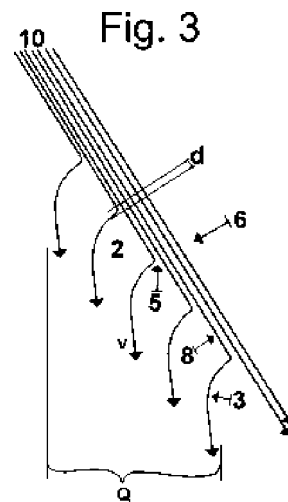
(72) **Erfinder:**  
Höhener Marcel  
9043 Trogen (CH)

(74) **Vertreter:**  
Ellensohn Martin Ing.  
6830 Rankweil (AT)

(54) **Spaltsieb**

(57) Die Erfindung betrifft ein Spaltsieb (6) mit parallel aneinander geordneten Stäben (2) die ein Viertelrundprofil aufweisen. Das Viertelrundprofil - Spaltsieb kommt in Einrichtungen, die den Zweck von entnehmen von Wasser aus fließenden oder stehenden Gewässern erfüllen. In diesem Einsatzgebiet eignet sich die Verwendung des «Bec de Canard», eine spezielle Vorrichtung (1), die der Wasserentnahme dient und den Einbau von diesem Spaltsieb (6) begünstigt. Das Spaltsieb (6) kann aber auch in Einrichtungen von Filteranlagen für Wasser oder Abscheideanlagen von Feststoffen eingesetzt werden. Das entnommene Wasser kann in einem darunterliegenden Auffangbecken gesammelt werden. Durch den Einsatz von Viertelrundprofilen kann das Spaltsieb bis zu über 150 l/s Wasser (Q) pro Quadratmeter aktive Absaugfläche entnehmen. Das Absaugen geschieht über die Runde Seite (3) der Viertelrundprofile, das Wasser wird zusätzlich zur Erdbeschleunigung beschleunigt - dadurch entsteht ein Sogeffekt und somit eine erhöhte Abflussgeschwindigkeit. Darum kann letztendlich auch die Schwellenhöhe (h) der Einrichtung vermindert werden. Die Vorteile von diesem Spaltsieb (6) liegen also in der Absaugleistung, im Einsparen von Material

und in der ökologischen Verträglichkeit; kleineres Hindernis für Fische und andere Wassertiere beim Aufstieg in Fließgewässer, wegen der tiefen Schwellenhöhe.



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: <b>B07B 1/12</b> (2006.01); <b>E02B 5/08</b> (2006.01); <b>E02B 3/04</b> (2006.01)
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß CPC: <b>B07B 1/12</b> (2013.01); <b>E02B 5/08</b> (2013.01); <b>E02B 3/04</b> (2015.09)
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): B07B, E02B
Konsultierte Online-Datenbank: WPIAP, EPODOC, PAJ, PATDEW, Espacenet
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 27.07.2018 eingereichten Ansprüchen 1-7 erstellt.

Kategorie*)	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	DE 3715020 A1 (GEIGER MASCHFABRIK HELMUT ) 17. November 1988 (17.11.1988) Anspruch 1, Figur	1-7
A	DE 102010037223 A1 (WILD METAL S R L ) 03. März 2011 (03.03.2011) Figuren 1 und 5, Anspruch 1	1-7
A	US 2004099583 A1 (FREJBORG FREY ) 27. Mai 2004 (27.05.2004) Anspruch 17, Figur 2	1-7
A	US 2008101867 A1 (MCLAUGHLIN RICHARD EVAN ) 01. Mai 2008 (01.05.2008) Figuren 3, 3A; Ansprüche 1 und 9	1-7
A	EP 0002237 A1 (TORAY INDUSTRIES INC.) 13. Juni 1979 (13.06.1979) Figur 1, Anspruch 5	1-7
A	WO 2011000016 A1 (MAHR GERNOT ) 06. Januar 2011 (06.01.2011) Figuren 4a und 4c; Ansprüche 1 und 4.	1-7

Datum der Beendigung der Recherche: 10.01.2019	Seite 1 von 1	Prüfer(in): STEPANOVSKY Martin
---	---------------	-----------------------------------

*) Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „älteres Recht“ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.
--	--